Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0663/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Beanstandung eines Beschlusses aus der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29.09.2026 durch den Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 29.09.2026 wurde zum TOP 16.1 „Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 - Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“ seitens der CDU-Fraktion in der Sitzung ein weitergehender Antrag (als Antrag zur Sache) eingereicht, der in der Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU und AfD mehrheitlich angenommen wurde.

Beschlossen wurde:
„1. Die Beschlusspunkte II und III des Beschlusses zum Radverkehrsnetz (im Zusammenhang mit dem Fahrradstraßenkonzept (Drucksachennummer 0710/2023) des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 13.02.2024 werden aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderungen der in Beschlusspunkt II der Drucksache-Nr. 0710/2023 genannten ehemaligen Fahrradstraßen unverzüglich, spätestens jedoch zum 31.10.2026, zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand vor der Umwidmung zur Fahrradstraße wiederherzustellen.“

Zu diesem Beschluss liegt der Verwaltung eine Anfrage des Einzelratsmitglied Tomás M. Santillán zur Rechtmäßigkeit des zu diesem Antrag gefassten Beschlusses des AMV in Sachen „Aufhebung der Umsetzung von Fahrradstraßen“, eine entsprechende Kommunalaufsichtsbeschwerde ebenfalls durch Herrn Santillán sowie ein Einspruch gem. § 31 Geschäftsordnung gegen den Ausschussbeschluss von mehr als 1/5 der Ausschussmitglieder aus den Reihen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Volt/Freie Wählergemeinschaft und DIE Linke GL vor (s. auch Drucksachennummer 0649/2026).

Nach Eingang der Beschwerden sowie des Einspruchs hat die städtische Rechtsabteilung die Rechtmäßigkeit des Ausschussbeschlusses zwischenzeitlich mit dem Ergebnis überprüft: „Zwar sind Änderungsanträge zu einem ordnungsgemäß aufgerufenen Tagesordnungspunkt grundsätzlich zulässig. Jedoch darf ein Änderungsantrag nicht dazu führen, dass erstmals ein qualitativ neuer Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt wird. Entscheidend ist daher, ob ein verständiges Ausschussmitglied aufgrund der Einladung damit rechnen musste, dass über den später tatsächlich beschlossenen Regelungsgehalt entschieden werden würde. Gegenstand des angekündigten Tagesordnungspunktes war lediglich die Frage des Rückbaus der ehemaligen Fahrradstraße Nachtigallenstraße/ Hasenweg. Der beschlossene Änderungsantrag ging jedoch deutlich darüber hinaus: Er zielte auf die Aufhebung von Teilen des Fahrradstraßenkonzeptes insgesamt. Damit wurde nicht mehr nur die konkrete Verkehrssituation in einer einzelnen Straße behandelt, sondern die Fortgeltung einer bereits bestehenden konzeptionellen Beschlusslage in Frage gestellt. Daher hat der Änderungsantrag den angekündigten Beratungsgegenstand überschritten."

Gemäß § 54 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung NRW hat der Bürgermeister den Beschluss eines Ausschusses, welcher gegen geltendes Recht verstößt, zu beanstanden. Gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 hat die Beanstandung durch den Bürgermeister aufschiebende Wirkung.

Insofern wird auf die als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Beanstandung vom 08.10.2026 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird sich der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen in seiner kommenden Sitzung am 01.12.2026 mit der Beanstandung des Bürgermeisters befassen. Verbleibt der Ausschuss bei seinem in der Sitzung am 29.09.2026 gefassten Beschluss, hat gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Rat über die Angelegenheit zu beschließen. Bestätigt der Rat in seiner darauffolgenden Sitzung dann ebenfalls den Beschluss, hat der Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Der Bürgermeister
der Stadt Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden des Ausschuss
für Mobilität und Verkehrsflächen
des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Robert-Martin Kraus
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

Zimmer 22
Telefon: (0 22 02) 14 22 27
Telefax: (0 22 02) 14 70 22 27
www.bergischgladbach.de
E-Mail:
buergermeister@stadt-gl.de

08.10.2026

Sitzung des Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates am 29.09.2026
TOP 16.1 – Antrag der CDU-Fraktion „Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“
Beanstandung des Beschlusses zum erweiterten Antrag der CDU-Fraktion gemäß § 54 Abs.3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Sehr geehrter Herr Kraus,

in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 29.09.2026 wurde zum TOP 16.1 „Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 - Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße“ seitens der CDU-Fraktion während der Sitzung im Rahmen der Diskussion zum fristgerecht eingereichten Antrag der CDU-Fraktion ein weitergehender Antrag (als Antrag zur Sache) eingereicht, der in der Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU und AfD mehrheitlich angenommen wurde.

Beschlossen wurde:
„1. Die Beschlusspunkte II und III des Beschlusses zum Radverkehrsnetz (im Zusammenhang mit dem Fahrradstraßenkonzept (Drucksachennummer 0710/2023) des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 13.02.2024 werden aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderungen der in Beschlusspunkt II der Drucksache-Nr. 0710/2023 genannten ehemaligen Fahrradstraßen unverzüglich, spätestens jedoch zum 31.10.2026, zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand vor der Umwidmung zur Fahrradstraße wiederherzustellen.“

Dieser Beschluss ist rechtswidrig. Ich beanstande ihn gemäß § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW. Ich bitte Sie, aufgrund der Beanstandung und der damit einhergehenden Zurückweisung an den Ausschuss, diesen Punkt auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen als zuständiges Gremium zu setzen.

Begründung:
Nach § 48 Abs. 1 GO NRW müssen die Beratungsgegenstände den Mitgliedern des Rates beziehungsweise des Ausschusses mit der Einladung mitgeteilt werden. Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und seiner Ausschüsse der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung fest und nimmt dabei Vorschläge auf, die schriftlich drei Wochen vor dem Sitzungstag von u.a. einer Fraktion vorgelegt werden. Dabei hat die Tagesordnung die Funktion, die Ausschussmitglieder in die Lage versetzen, sich auf die jeweils anstehende Sitzung und die dort zu beratenen Gegenstände sachgerecht vorzubereiten (VG Minden, Urteil vom 19.10.2011 – 2 K 762/10), in dem sie gemeinsam mit den zugehörigen Sitzungsvorlagen die zur Beratung und/oder Entscheidung vorgesehenen Beratungsgegenstände bestimmt und Ausschussmitglieder damit insbesondere auch vor Überrumpelungen schützt (OVG NRW, Beschluss vom 13.09.1995 - 15 B 2233/95). Sie dient ferner dem Minderheitenschutz innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung und gewährleistet zugleich die Transparenz der kommunalen Willensbildung gegenüber Öffentlichkeit, Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitgliedern. Das Recht zur Festsetzung der Tagesordnung erweist sich somit als ein wichtiges politisches Gestaltungsmittel des Gremienvorsitzenden.

Zwar sind Änderungsanträge zu einem ordnungsgemäß aufgerufenen Tagesordnungspunkt grundsätzlich zulässig. Jedoch darf ein Änderungsantrag nicht dazu führen, dass erstmals ein qualitativ neuer Beratungsgegenstand zur Beschlussfassung gestellt wird. Entscheidend ist daher, ob ein verständiges Ausschussmitglied aufgrund der Einladung damit rechnen musste, dass über den später tatsächlich beschlossenen Regelungsgehalt entschieden werden würde. Gegenstand des angekündigten Tagesordnungspunktes war lediglich die Frage des Rückbaus der ehemaligen Fahrradstraße Nachtigallenstraße/Hasenweg. Der beschlossene Änderungsantrag ging jedoch deutlich darüber hinaus: Er zielte auf die Aufhebung von Teilen des Fahrradstraßenkonzeptes insgesamt. Damit wurde nicht mehr nur die konkrete Verkehrssituation in einer einzelnen Straße behandelt, sondern die Fortgeltung einer bereits bestehenden konzeptionellen Beschlusslage in Frage gestellt. Daher hat der Änderungsantrag den angekündigten Beratungsgegenstand überschritten.

Vorliegend steht in der Tagesordnung des AMV vom 29.09.2026 unter Ö16 „Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2026 - Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße". Ein Änderungsantrag für den Tagesordnungspunkt muss sich folglich auf den bezeichneten Gegenstand „Markierungen und Beschilderungen Fahrradstraße Nachtigallenstraße/ Hasenweg" beziehen, er könnte etwa Ausgestaltung oder Modalitäten des Beschlusses modifizieren (z.B. „Rückbau erst in einem Jahr", „Rückbau unter Bedingungen", „nur teilweiser Rückbau derselben Straße").

Der Änderungsantrag beinhaltet aber, die Beschlusspunkte II und III des Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen vom 21.01.2024 (bzw. richtigerweise 13.02.2024) aufzuheben und die Markierungen der dortigen Fahrradstraßen zurückzubauen. Dies beinhaltet die Umgestaltung der Straßen Siegenstraße, Wickenpfädchen, Friesenstraße, Hasenweg, Im Buchenkamp, Buchenkampsweg, Kaule und Gartenstraße, Alter Traßweg, Bahndamm (parallel, bis zum Golfplatz) als Fahrradstraßen.

Vorliegend fügt der Sachantrag zum einen sachlich eigenständige Vorhaben – nämlich weitere Straßen – hinzu. Zum anderen zielt er auf die Frage der Fortgeltung der gesamten bestehenden konzeptionellen Beschlusslage zu den geplanten Fahrradstraßen ab. Damit wird der Charakter der zur Entscheidung stehenden Angelegenheit wesentlich verändert und der sachliche Gegenstand des Tagesordnungspunktes ersichtlich überschritten.

Folglich handelt es sich nicht um einen zulässigen Änderungs- oder Zusatzantrag, sondern um einen neuen, nicht auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstand. Mangels der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung verstößt der Beschluss des AMV gegen geltendes Recht. Der Bürgermeister hat den Beschluss daher zu beanstanden.

Nach der § 12 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen über strategische Verkehrsentwicklungsplanung, über Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und zur Umsetzung des städtischen Mobilitätskonzeptes. Vorliegend wurde das Mobilitätskonzept insgesamt als „Rahmen" vom Rat als gesamtstädtische verkehrspolitische Konzeption beschlossen, die Umsetzung eigener bzw. von Teilmaßnahmen aus dem Konzept obliegt aufgrund der vorgenannten Vorschrift der Zuständigkeitsordnung indes richtigerweise dem Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Kreutz

Anlage

CDU

CDU-Fraktion | Konrad-Adenauer-Platz 1 | 51465 Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen
Herrn Robert-Martin Kraus
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

T 02202 14-2218
E fraktion@cdu.gl
www.cdu.gl/fraktion

26. September 2026

Änderungsantrag zur Sache beim TOP 16.1 Antrag „Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße" bei der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29. September 2026

Sehr geehrter Herr Kraus,

die CDU-Fraktion stellt einen Änderungsantrag zur Sache beim Tagesordnungspunkt 16.1 Antrag „Rückbau ehemalige Fahrradstraße Nachtigallenstraße" bei der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen am 29. September 2026

Der modifiziert Beschlussvorschlag lautet:

1. Die Beschlusspunkte II und III des Beschlusses zum „Radverkehrsnetz (in Zusammenhang mit dem Fahrradstraßenkonzept)" (Drucksachen-Nr. 0710/2023) des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen vom 21. Januar 2024 werden aufgehoben. 13. Feb 2024
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Markierungen und Beschilderungen der in Beschlusspunkt II der Drucksache-Nr. 0710/2023 genannten ehemaligen Fahrradstraßen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2026, zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand vor der Umwidmung zur Fahrradstraße wiederherzustellen.

Begründung:

Durch den Beschluss des Landgerichts Köln vom 05. Mai 2026 ist die Stadtverwaltung verpflichtet, die eingerichtete Fahrradstraße „Hasenweg – Nachtigallenstraße – Parkstraße" sowie die entsprechenden Verkehrszeichen zurückzubauen bzw. außer Kraft zu setzen. Ein Rückbau ist bislang nicht erfolgt.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag soll daher sichergestellt werden, dass die entsprechenden politischen Beschlüsse aufgehoben und die daraus resultierenden Maßnahmen zeitnah und nachvollziehbar umgesetzt werden. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist

es erforderlich, nach der inzwischen entstandenen Situation Klarheit zu schaffen und einen rechtssicheren Zustand herzustellen.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, die Förderung des Radverkehrs grundsätzlich infrage zu stellen. Die CDU-Fraktion unterstützt das Ziel, den Radverkehr in Bergisch Gladbach weiterzuentwickeln und hierfür geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen jedoch rechtssicher, nachvollziehbar und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer entwickelt und umgesetzt werden.

Die Entwicklung rund um die Einrichtung der Fahrradstraße „Hasenweg – Nachtigallenstraße – Parkstraße" hat darüber hinaus zu erheblichen Spannungen zwischen Anwohnern, Politik und Verwaltung geführt. Die teilweise sehr kontroverse öffentliche und politische Diskussion sowie der weitere Umgang mit der Angelegenheit haben aus Sicht der CDU-Fraktion das gegenseitige Vertrauen belastet und damit auch der politischen Kultur in unserer Stadt geschadet. Gerade deshalb ist es jetzt erforderlich, die Situation nicht weiter zu verschärfen, sondern einen Beitrag zur Deeskalation zu leisten.

Unser Ziel ist eine sachorientierte und konstruktive Verkehrspolitik, die unterschiedliche Interessen miteinander in Einklang bringt. Die Förderung des Radverkehrs und die berechtigten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner müssen dabei kein Widerspruch sein. Entscheidend ist, dass Maßnahmen nachvollziehbar begründet, rechtssicher beschlossen und mit der notwendigen Akzeptanz in der Bürgerschaft umgesetzt werden.

Der beantragte Rückbau und die Aufhebung der entsprechenden Beschlusspunkte sollen daher auch dazu beitragen, die entstandene Konfliktsituation zu beenden und die Grundlage für einen neuen, konstruktiven Dialog zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung zu schaffen.

Nachhaltigkeit:

Mit der Anfrage werden folgende UN-Nachhaltigkeitsziele angestrebt und umgesetzt:



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Metten
Fraktionsvorsitzender

Harald Henkel
Stell.-Fraktionsvorsitzender
und Fraktionsgeschäftsführer

Dr. Oliver Schillings
Ratsmitglied und
AMV-Sprecher